



Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Postfach 1464 - 74819 Mosbach

Bürgermeisteramt
Postfach 11 65
74731 Walldürn

Landratsamt
Zentralstelle
Kommunales

Renzstraße 7
74821 Mosbach

www.neckar-odenwald-kreis.de

Gerda Haußer

Gebäude 2 - Zimmer 109
Telefon: 06261 / 84 1152
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

05.03.2018

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Walldürn für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat der Stadt Walldürn in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2018 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 kann wie folgt vollzogen werden:

1. Die Haushaltssatzung sieht Verpflichtungsermächtigungen mit einem Gesamtbetrag von 12.051.000 € vor. Hiervon ist ein Teilbetrag von 7.500.000 €

– in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro –

genehmigungspflichtig. Die Genehmigung hierzu wird nach § 86 Abs. 4 GemO erteilt. Wir weisen darauf hin, dass die in der Finanzplanung vorgesehenen Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 GemO erfüllt sind.

2. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Bemerkungen/Hinweise:

Allgemeines

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war auch in den Jahren 2016 und 2017 gekennzeichnet durch ein solides und stetiges Wirtschaftswachstum. Die stabile Konjunktur füllte die öffentlichen Kassen. Die positive Entwicklung der Kommunalfinanzen spiegelt sich in den Jahresrechnungen 2016 sowie in den prognostizierten Haushaltsergebnissen für 2017 der Städte und Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises wider. In der Gesamtbetrachtung konnten gute bzw. befriedigende Nettoinvestitionsraten erzielt werden. Die Verschuldung wurde weiter abgebaut. Die Rücklagenstände bei den Kameralhaushalten bzw. Liquiditätsstände bei den doppelhaushaltlichen Haushalten bewegten sich auf hohem Niveau.

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22674500480003006509
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68674600410000250007
BIC GENODE61MOS

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen werden auch in den nächsten Jahren weiter wachsen und damit die beständige und gleichmäßige Aufwärtsentwicklung der deutschen Wirtschaft bestätigen. Zu diesem Ergebnis kommt der Arbeitskreis Steuerschätzung in seiner Prognose vom November 2017. Die Entwicklung der Steuereinnahmen findet ihren Niederschlag in den Orientierungsdaten des Haushaltserlasses 2018 des Landes. Danach hält der Aufwärtstrend bei den Zuweisungen aus dem Finanzausgleich auch in den kommenden Jahren an. Darüber hinaus können sich die Kreiskommunen wie im Vorjahr über eine weitere Senkung des Kreisumlagehebesatzes freuen.

Die Einschätzung der aktuellen Finanzsituation ist risikobehaftet. Hierzu zählen beispielsweise die Auswirkungen des Brexits und der Steuersenkungen in den USA auf die deutsche Wirtschaft sowie die Zinsentwicklung. Deshalb gilt es weiterhin, die gute Finanzlage zur Konsolidierung der Haushalte zu nutzen und sich somit notwendige Handlungsspielräume für die Zukunft zu sichern.

Zur Haushaltssituation der Stadt Walldürn

Das Haushaltsjahr 2016 war geprägt von der Wechselwirkung des Finanzausgleichs. Die hohen Gewerbesteuererinnahmen 2014 führten 2016 zu Einnahmeausfällen im Finanzausgleich und deutlich höheren Umlagezahlungen. Rund 6,8 Mio. € mussten vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt zum Ausgleich zugeführt werden. Durch rechtzeitiges Zurücklegen von Rücklagen in den Vorjahren konnte hierfür die allgemeine Rücklage verwendet werden. Ende 2016 verfügte die Stadt noch immer über Rücklagemittel von rd. 12 Mio. €, die sich nach Umstellung auf das NKHR in der hohen Liquidität ausdrückt.

2017 stellte die Stadt erstmals einen doppelten Haushalt auf. Dieser wies ein positives ordentliches Ergebnis von rd. 4 Mio. € aus. Im Haushaltsvollzug konnten Verbesserungen gegenüber der Planung vor allem durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und den Finanzausgleichszuweisungen erzielt werden. Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 verfügt die Stadt über eine Liquidität von rd. 16 Mio. €.

Auch im laufenden Haushaltsjahr setzt sich die gute finanzielle Entwicklung fort. Nach der Planung weist der Gesamtergebnishaushalt 2018 ein ordentliches Ergebnis von 4.573.000 € (395 €/Ew) aus. Das bedeutet, dass die Stadt den Ressourcenverbrauch einschließlich der Abschreibungen – unter Außerachtlassung von möglichen Änderungen aufgrund der noch ausstehenden Vermögensbewertungen – vollständig erwirtschaften kann. Der Zielsetzung des neuen kommunalen Haushaltsrechts, im Ergebnishaushalt ein zumindest ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen, ist damit mehr als entsprochen.

Die extrem hohen Gewerbesteuererinnahmen 2017 und auch die voraussichtlich guten Einnahmen 2018 führen aufgrund der Wechselwirkung des Finanzausgleichs in 2019 und 2020 zu niedrigen Schlüsselzuweisungen und hohen Umlagezahlungen. Die Finanzplanung prognostiziert für die Ergebnishaushalte der Jahre 2019 und 2020 Fehlbeträge von 8,148 Mio. € (2019) und 1,607 Mio. € (2020). Das bedeutet, dass in diesen Jahren die Stadt Walldürn der Zielsetzung des neuen kommunalen Haushaltsrechts, im Ergebnishaushalt ein zumindest ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen, nicht nachkommt.

Die Stadt beabsichtigt, den Fehlbetrag 2019 durch die Ergebnisrücklage auszugleichen. Für 2020 stehen Rücklagen voraussichtlich nur noch teilweise zur Verfügung. Entsprechend dem Gesamtergebnishaushalt soll der übersteigende Fehlbetrag von 1,218 Mio. € bereits 2020 mit dem Basiskapital nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Übergangsvorschriften) verrechnet werden. Die Übergangsregelungen zum Haushaltsausgleich dürfen jedoch nur bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 sinngemäß angewandt werden.

Sofern ein Ausgleich nach § 24 Abs. 1 und 2 GemHVO nicht erreichbar ist, müsste der entstehende Fehlbetrag nach Abs. 3 längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Vortrag von Fehlbeträgen in folgende Haushaltsjahre voraussetzt, dass zum Ausgleich des Ressourcenverbrauchs alle Einsparmöglichkeiten ausgenutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden (§§ 80 Abs. 3 GemO, 24 GemHVO). Um die Entstehung des prognostizierten Fehlbetrags zu vermeiden, muss die Stadt deshalb zusätzliche Anstrengungen unternehmen. Die rechtlichen Vorgaben sind bei Fortschreibung der Finanzplanung zu berücksichtigen.

Der Ergebnishaushalt 2018 kann einen Zahlungsmittelüberschuss von 6,163 Mio. € erwirtschaften. Im Finanzplanungszeitraum erwartet die Stadt Zahlungsmittelbedarfe für 2019 von 6,559 Mio. € und für 2020 von 18.000 €. Zur Schuldentilgung stehen Veräußerungserlöse und die vorhandenen liquiden Mittel zur Verfügung. Für 2021 wird ein guter Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts in Höhe von rd. 4,2 Mio. € erwartet.

Das Investitionsvolumen beläuft sich in 2018 auf rd. 12,5 Mio. €. Investitionsschwerpunkte sind Maßnahmen bei der Abwasserbeseitigung, dem Bau von Regenüberlaufbecken, der Baureifmachung des Areals Leinenkugel und Baugebieterschließungen. Weiter sind Ausgaben für die Sanierung und den Anbau am Kindergarten St. Marien, verschiedene Löschwasserbehälter, die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, das Dorfgemeinschaftshaus Gerolzahn und die Friedhofmauer in Rippberg eingeplant. Für den Abriss und Neubau der Turnhalle in der Keimstraße ist ein Teilbetrag veranschlagt, der Investitionsschwerpunkt liegt im Finanzplanungszeitraum.

Der Schuldenstand beträgt zu Beginn 2018 rd. 16,3 Mio. € (1.409 €/Ew) und liegt damit erheblich über dem Landkreisdurchschnitt (Stand 31.12.2016 ohne Eigenbetriebe: 686 €/Ew). Die Rechtsaufsichtsbehörde begrüßt es deshalb, dass die Investitionen 2018 ohne Kreditaufnahmen finanziert werden sollen, so dass die Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres auf rd. 15 Mio. € (1.294 €/Ew) zurückgeführt werden können.

Allerdings sieht die Finanzplanung bis 2021 erhebliche Kreditaufnahmen vor. In der Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität weist diese zum 31.12.2018 einen Stand von rd. 15,7 Mio. € aus. Im gesamten Finanzplanungszeitraum wird die Liquidität voraussichtlich deutlich über der Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO liegen. Danach sind die in der Finanzplanung ausgewiesenen Kreditaufnahmen – bei Umsetzung der prognostizierten Investitionen – nicht im vorgesehenen Umfang erforderlich, sondern die Stadt kann die vorhandene Liquidität zur Investitionsfinanzierung einsetzen. Dies ist bei Fortschreibung der Finanzplanung zu beachten.

Der Stellenplan sieht zwei Höhergruppierungen vor. Diese setzen neben sachgerechten Stellenbewertungen auch die Erfüllung der tarifvertraglichen Anforderungen voraus.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Wir weisen auf die ordnungsgemäße Bekanntmachung nach § 81 Abs. 3 GemO hin.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Achim Brötzel
Landrat

